

FRIEDHOFSDORDNUNG

FÜR DEN FRIEDHOF DER EVANGELISCH-LUTHERISCHEN KIRCHENSTIFTUNG ST. JOHANNIS AUFKIRCHEN



**Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde
St. Johannes Aufkirchen**
Pfarrstrasse 4
91726 Gerolfingen

www.aufkirchen-evangelisch.de

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1 BEZEICHNUNG UND ZWECK DES FRIEDHOFES

1. Der Friedhof in Aufkirchen steht im Eigentum und der Verwaltung der Kirchenstiftung St. Johannis Aufkirchen.
2. Der Friedhof ist eine öffentliche Einrichtung und dient der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner der Kirchengemeinde Aufkirchen waren oder vor ihrem Tod auf diesem ein Grabnutzungsrecht erworben hatten. Auswärtige können Grab- und Bestattungsrechte auf dem Friedhof nur mit Genehmigung des Kirchenvorstandes erwerben.

§ 2 VERWALTUNG DES FRIEDHOFES

1. Die Verwaltung und Aufsicht über den Friedhof führt der Kirchenvorstand. Er kann die laufenden Verwaltungsgeschäfte einem Friedhofsausschuss übertragen. Er kann sich auch Beauftragter bedienen.
2. Die Aufsichtsbefugnisse der Ordnungs- und Gesundheitsbehörden werden hierdurch nicht berührt.
3. Im Zusammenhang mit allen Tätigkeiten der Friedhofsverwaltung dürfen personenbezogene Daten erhoben, verarbeitet, gespeichert und genutzt werden.
4. Eine Datenübermittlung an sonstige Stellen und Personen ist zulässig, wenn:
 - 4.1. es zur Erfüllung des Friedhofszieles erforderlich ist, die Datenempfänger der Stellen oder Personen ein berechtigtes Interesse an der Kenntnis der zu vermittelnden Daten glaubhaft darlegen und die betroffenen Personen kein schutzwürdiges Interesse an dem Ausschluss der Übermittlungen haben. Im übrigen gelten die Bestimmungen des Gesetzes über den Kirchlichen Datenschutz (DSG-EKD)

§ 3 BENUTZUNGSZWANG

1. Folgende Leistungen des Friedhofsträgers sind für alle Nutzungsberechtigten in Anspruch zu nehmen:
 - 1.1. bei Erdbestattungen die Durchführung der Bestattung, insbesondere das Öffnen und Schließen des Grabes, die Benutzung des Leichenwagens und die Versenkung des Sarges gehört und
2. bei Feuerbestattungen die Urnenbeisetzung.

II. ORDNUNGSVORSCHRIFTEN

§ 4 VERHALTEN AUF DEM FRIEDHOF

1. Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen der Friedhofsverwaltung sind zu befolgen.
2. Öffnungszeiten:
 - März und Oktober von 7.00 Uhr - 18.00 Uhr
 - April und September von 7.00 Uhr - 19.00 Uhr
 - Mai bis August von 7.00 Uhr - 20.00 Uhr
 - November bis Februar von 8.00 Uhr - 17.00 Uhr
3. Auf dem Friedhof ist nicht gestattet:
 - 3.1. die Nebenwege mit Fahrzeugen aller Art - Kinderwagen und Rollstühle ausgenommen - ohne Genehmigung durch die Friedhofsverwaltung zu befahren,
 - 3.2. Waren aller Art, insbesondere Blumen und Kränze und gewerbliche Dienste anzubieten und dafür zu werben,
 - 3.3. An Sonn- und Feiertagen und während einer kirchlichen Veranstaltung Arbeiten auszuführen,
 - 3.4. Gewerbsmäßig ohne Genehmigung zu fotografieren,
 - 3.5. Druckschriften ohne Genehmigung zu verteilen,

Unser Friedhof wird überwiegend ehrenamtlich gepflegt. Helfen Sie mit, dass das so bleiben kann. Drahtumwickelte Kränze, Kranz- und Gesteckunterlagen aus Schaumstoff und Styropor, Kunststofftöpfe der neuen Pflanzen gehören nicht ins Kompostfach des Friedhofes. Bitte trennen Sie ihre Friedhofsabfälle. Sie helfen der Kirchengemeinde, aber vor allem den „Ehrenamtlichen“ sehr, wenn Sie diese Abfälle wieder mit nach Hause nehmen und dort entsorgen. Denn diesen Abfall nachträglich zu trennen ist ehrenamtlich nicht leistbar. Tragen Sie mit dazu bei die Kosten für die Friedhofsunterhaltung gering zu halten und so eine jährliche Friedhofsunterhaltsgebühr zu vermeiden. Umweltschutz, aufeinander achten und eine liebevolle Grabpflege schließen sich nicht aus. Gerade im Einklang mit der Natur und unseren Mitmenschen ist würdevolles Gedenken möglich.

- 3.6. Abraum, Abfälle, Papier usw. außerhalb der dafür bestimmten Plätze zurückzulassen.
 - 3.7. den Friedhof und seine Einrichtung und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen und Rasenflächen, Grabstätten und Grabeinfassungen unberechtigt zu betreten,
 - 3.8. zu lärmern, zu spielen und sich sportlich zu betätigen, zu rauchen
 - 3.9. das Mitnehmen von Hunden (Ausnahme: Blindenhunde)
 - 3.10. Ansprachen und musikalische Darbietungen außerhalb von Bestattungen ohne Genehmigung zu halten,
 - 3.11. Unkrautvernichtungsmittel und chemische Schädlingsbekämpfungsmittel zu verwenden.
4. Ausnahmen können zugelassen werden, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und dieser Ordnung vereinbar sind. Erforderliche Genehmigungen sind rechtzeitig bei der Friedhofsverwaltung einzuholen.

§ 5 VERANSTALTUNGEN VON TRAUERFEIERN

1. Bei evangelisch-lutherischen Begräbnisfeiern sind Ansprachen, die nicht Bestandteil der kirchlichen Handlung sind, erst nach Beendigung der kirchlichen Feier zulässig.
2. Trauerfeiern, die ohne Mitwirkung eines Pfarrers auf dem Friedhof abgehalten werden, sind gestattet, müssen aber der Würde des Ortes entsprechen und dürfen das christliche Empfinden nicht verletzen. Sie dürfen vor allem keine Ausführungen enthalten, die als Angriff auf die Kirche, ihre Lehre, ihre Gebräuche oder ihre Mitglieder empfunden werden können.
3. Der Kirchenvorstand ist berechtigt, die Veranstaltung von Trauerfeiern, soweit sie neben dem Ritus der Religionsgemeinschaft vorgesehen sind, ganz oder teilweise (Ansprachen, Lieder usw.) von seiner Genehmigung abhängig zu machen. Bei Mitwirkung von nichtkirchlichen Musikvereinigungen ist immer rechtzeitig um Genehmigung nachzusuchen.

§ 6 GEWERBLICHE ARBEITEN AUF DEM FRIEDHOF

1. Bildhauer, Steinmetze, Gärtner, Bestatter und sonstige Gewerbetreibende bedürfen einer vorherigen Zulassung der entsprechenden gewerblichen Tätigkeiten auf dem Friedhof durch den Friedhofsträger, der den Rahmen der Tätigkeit festlegt.
2. Zugelassen werden nur solche Gewerbetreibende, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind und die Friedhofsordnung schriftlich anerkennen.
3. Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und deren fachliche Vertreter sollten darüber hinaus die Meisterprüfung in ihrem Beruf abgelegt oder eine anderweitig gleichwertige fachliche Qualifikation erworben haben. Bildhauer, Steinmetze etc müssen entsprechend ihrem Berufsbild in die Handwerksrolle eingetragen sein. Nachweis erfolgt durch Vorlage der Handwerkskarte oder des Berufsausweises.
4. Bestatter müssen als Gewerbetreibende zugelassen sein und sollten eine berufsspezifische Fachprüfung abgelegt haben.

5. Sonstigen Gewerbetreibenden kann die Ausübung anderer als in Absatz 1 genannter Tätigkeiten gestattet werden, wenn dies mit dem Friedhofszweck zu vereinbaren ist. Die Absätze 2 und 7 gelten entsprechend.
6. Der Friedhofsträger kann im Einzelfall Ausnahmen zulassen, soweit ihm keine gesetzlichen Regelungen oder Verordnungen entgegen stehen.
7. Der Friedhofsträger hat die Zulassung davon abhängig zu machen, dass der Antragsteller einen für die Ausübung seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz nachweist.
8. Die Zulassung kann durch Ausstellung einer Berechtigungskarte erfolgen. Die Zulassung kann befristet werden. Die zugelassenen Gewerbetreibenden haben für ihre Bediensteten einen Bedienstetenausweis auszustellen. Die Zulassung und der Bedienstetenausweis sind dem aufsichtsberechtigten Friedhofsverwalter auf Verlangen vorzuzeigen.
9. Der Friedhofsträger kann die Zulassung der Gewerbetreibenden, die wiederholt oder schwerwiegend gegen die Vorschriften der Friedhofsverwaltung verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen der Absätze 2 und 3 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, auf Zeit oder Dauer nach vorheriger zweimaliger schriftlicher Abmahnung durch schriftlichen Bescheid entziehen.
10. Mit Grabmalen und Grabbepflanzungen darf nicht geworben werden. Grabmale dürfen daher nicht mit Firmenaufschriften versehen werden. Eingehauene, nicht farbige Firmennamen bis zu einer Größe von 3 cm sind jedoch an der Seite oder Rückseite unten zulässig. Steckschilder zur Grabkennzeichnung für die Grabpflege mit voller Firmenaufschrift der Friedhofsgärtner sind nicht zulässig.
11. Gewerbetreibende haften für alle Schäden, die sie oder ihre Mitarbeiter im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof verursachen. Bei Beendigung der Arbeiten ist der Arbeitsplatz wieder in einen ordnungsgemäßen und verkehrssicheren Zustand zu versetzen. Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen über die Dauer der Ausführung des jeweiligen Auftrags hinaus nicht auf dem Friedhof gelagert werden. Es ist nicht gestattet, Geräte der Gewerbetreibenden in oder an den Wasserentnahmestellen des Friedhofes zu reinigen.
12. Die Gewerbetreibenden sind verpflichtet, alle bei ihren Arbeiten anfallenden Abfälle vom Friedhof zu entfernen.

§ 7 DURCHFÜHRUNG DER ANORDNUNGEN

1. Den Anordnungen der mit Aufsicht betrauten Personen ist Folge zu leisten.
2. Zuwiderhandelnde können vom Friedhof verwiesen werden und setzen sich strafrechtlicher Verfolgung aus.

§ 8 ANMELDUNG DER BEERDIGUNG

1. Die Bestattung ist unverzüglich im Pfarramt unter Vorlage der Bescheinigungen des Standesamtes über die Beurkundung des Todesfalles oder des Bestattungserlaubnisscheines der Ordnungsbehörde schriftlich anzumelden. Bei Urnenbeisetzungen ist zusätzlich die Einäscherungsurkunde vorzulegen. Die Bestattung kann frühestens zwei Arbeitstage nach der Anmeldung erfolgen.
2. Wird eine Bestattung nicht rechtzeitig mit den erforderlichen Unterlagen bei der Friedhofsverwaltung angemeldet, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, den Bestattungstermin bis zur Vorlage der erforderlichen Angaben und Unterlagen auszusetzen. Werden die erforderlichen Unterschriften nicht geleistet, können Bestattungen nicht verlangt werden.

§ 9 ZUWEISUNG DER GRABSTÄTTEN

1. Grabstätten werden in der Regel nur bei einem Todesfall zugewiesen.
2. In Ausnahmefällen ist ein vorheriger Erwerb möglich.
3. Verbindliche Reservierungen sind nicht möglich.

§ 10 VERLEIHUNG DES NUTZUNGSRECHTES

1. Mit der Überlassung einer Grabstätte und der Zahlung der festgesetzten Gebühren wird dem Berechtigten das Recht verliehen, die Grabstätte nach Maßgabe der jeweiligen Friedhofsordnung zu nutzen.
2. Über die Verleihung des Nutzungsrechtes wird dem Berechtigten eine Urkunde ausgestellt und mit der Friedhofsordnung übergeben.
3. Wird eine Grabstätte vorher erworben, soll der Erwerber für den Fall seines Todes den verantwortlichen Nutzungsberechtigten bestimmen.
4. Dieser ist aus dem nachstehend genannten Personenkreis zu benennen. Wird keine oder eine andere Regelung getroffen, so geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen bzw. Erben des verstorbenen Erwerbers über:
 - 4.1. auf den Ehegatten, bzw. Lebenspartner
(eingetragene Lebensgemeinschaft)
 - 4.2. auf die Kinder
 - 4.3. auf die Stiefkinder
 - 4.4. auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung
ihrer Väter und Mütter
 - 4.5. auf die Eltern
 - 4.6. auf die vollbürtigen Geschwister
 - 4.7. auf die Stiefgeschwister
 - 4.8. auf die nicht unter 4.1) bis 4.6) fallenden Erben
 - 4.9. Innerhalb der einzelnen Gruppen wird jeweils der Älteste
nutzungsberechtigt.
5. Soll die Bestattung in einer vorhandenen Grabstätte stattfinden, so ist auf Verlangen der Nachweis der Nutzungsberechtigung zu erbringen.

§ 11 AUSHEBEN UND SCHLIESSEN EINES GRABES

1. Ein Grab darf nur vom Totengräber oder von solchen Hilfskräften ausgehoben und geschlossen werden, die damit von zuständiger Stelle beauftragt sind.
2. Die bei dem Ausheben eines Grabes aufgefundenen Überreste einer früheren Bestattung werden auf dem Boden der Grabstätte eingegraben.

§ 12 TIEFE DES GRABES

1. Bei Erdbestattungen werden die Gräber verschieden tief angelegt. Dabei sind folgende Maße einzuhalten:

1.1.	für Kinder unter 2 Jahren	0,80 m
1.2.	für Kinder von 2 bis 7 Jahren	1,10 m
1.3.	für Kinder von 7 bis 12 Jahren	1,30 m
1.4.	für Personen über 12 Jahre	1,80 m
2. Doppeltiefgräber werden so tief angelegt, dass der Normaltiefe nach Absatz 1 noch die Tiefe einer Sarglage und eine Bodenschicht von **0,30 m** zugemessen werden. Dabei hat die Grabtiefe mindestens **2,40 m** zu betragen.
3. Ascheurnen werden unterirdisch beigesetzt. Dabei beträgt die Mindesttiefe 0,80 m.

§ 13 GRÖSSE DER GRÄBER

1. Bei Anlage der Gräber für Erdbestattungen werden folgende **Mindestmaße** eingehalten:
 - 1.1. **Gräber für Kinder bis zu 5 Jahren:**
Länge 1,20 m, Breite 0,60 m, Abstand 0,40 m
 - 1.2. **Gräber für Personen über 5 Jahre:**
Länge 2,00 m, Breite 1,00 m, Abstand 0,40 m
2. Werden Ascheurnen in besonderen Feldern beigesetzt, so ist für ein Urnengrab ein Platz von mindestens 0,60 m Breite und 0,80 m Länge vorzusehen.

§ 14 RUHEZEIT

Die allgemeine Ruhezeit beträgt 30 Jahre, dies gilt ebenso für verstorbene Kinder,

Die Ruhezeit für Ascheurnen beträgt 15 Jahre.

§ 15 BELEGUNG

1. Jedes Grab darf innerhalb der Ruhezeit nur mit einer Leiche belegt werden. Eine grundsätzliche Ausnahme bildet die ordnungsgemäße Beisetzung in sog. Doppeltiefgräbern (vgl. § 12 Absatz 2).
2. Sonstige Ausnahmen bedürfen der Genehmigung des Kirchenvorstandes.
3. Für die Beisetzung von Ascheurnen in belegten Gräbern gelten besondere Bestimmungen (vgl. § 26 Absatz 2 und 3).

§ 16 UMBETTUNGEN

1. Die Ruhe der Toten darf nicht gestört werden.
2. Umbettungen von Leichen und Urnen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Friedhofsträgers sowie der zuständigen Ordnungsbehörde. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden. Umbettung aus einer Reihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte ist nicht zulässig.
3. Alle Umbettungen erfolgen nur auf schriftlichen Antrag. Antragsberechtigt sind die Angehörigen bzw. nutzungsberechtigten Personen. Die Einverständniserklärung der nächsten Angehörigen der Verstorbenen und/oder der nutzungsberechtigten Personen ist beizufügen.
4. Umbettungen werden vom Pfarramt genehmigt. Der Zeitpunkt der Umbettung wird von der Friedhofsverwaltung festgesetzt. Umbettungen von Erdbestattungen finden in der Regel nur in den Monaten Dezember bis Mitte März statt. Im ersten Jahr der Ruhezeit werden Umbettungen nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses ausgeführt.
5. Die antragstellende Person hat für Schäden aufzukommen, die an der eigenen Grabstätte sowie an der Nachbargrabstätte und den Anlagen durch die Umbettung entstehen.
6. Der Ablauf der Ruhezeit der Leiche wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
7. Leichen und Urnen zu anderen als Umbettungszwecken wieder auszugraben, bedarf einer behördlichen oder richterlichen Anordnung.

§ 17 REGISTERFÜHRUNG

1. Über alle Gräber und Beerdigungen wird ein Grabregister und ein chronologisches Beerdigungsregister geführt.
2. Die zeichnerischen Unterlagen (Gesamtplan, Belegungsplan usw.) sind zu aktualisieren.

§ 18 EINTEILUNG DER GRÄBER

1. Nutzungsrechte an Grabstätten werden unter den in dieser Ordnung aufgestellten Bedingungen vergeben. Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofsträgers. An ihnen bestehen nur Rechte nach dieser Ordnung.
2. Auf dem Friedhof werden Nutzungsrechte vergeben für:
 - 2.1. Wahlgrabstätten für Erdbestattung,
 - 2.2. Wahlgräber für Urnenbeisetzung.
 - 2.3. Wahlgrabstätten für Erdbestattungen auf dem pflegeleichten Wiesengrabfeld mit Gestaltungsvorschriften.
3. Die Vergabe von Nutzungsrechten wird abhängig gemacht von der schriftlichen Anerkennung dieser Ordnung.
4. Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Verpflichtung zur gärtnerischen Anlage und zur Pflege der Grabstätten.
5. Nutzungsberechtigte haben der Friedhofsverwaltung jede Änderung ihrer Anschrift mitzuteilen. Für Schäden oder sonstige Nachteile, die aus Unterlassung einer solchen Mitteilung entstehen, ist die Friedhofsverwaltung nicht ersatzpflichtig.
6. Die Nutzungsberechtigten müssen mit Ablauf der Nutzungszeit dem Friedhofsträger die Grabstätte in abgeräumtem Zustand übergeben. Geschieht dies nicht, so werden die Arbeiten vom Friedhofsträger nach vorheriger schriftlicher Benachrichtigung auf Kosten der bisherigen nutzungsberechtigten Personen durchgeführt. Eine Aufbewahrungspflicht für die abgeräumten Pflanzen und baulichen Anlagen besteht für die Friedhofsverwaltung nicht.

§ 19 NUTZUNGSRECHTE

1. Wahlgräber sind Grabstellen, die auf Wunsch einzeln (Einzelgrab) oder zu mehreren nebeneinander oder untereinander (Familiengrab) für eine Nutzungszeit von 30 Jahren abgegeben werden. Nur bei Urnengräbern ist eine Nutzungszeit von 15 Jahren gegeben.
2. Für Wahlgräber bestehen folgende Mindestmaße:
 - 2.1. einfaches Grab 1,0 m x 2,0 m
 - 2.2. doppeltes Grab 2,0 m x 2,0 m
 - 2.3. dreifaches Grab 3,0 m x 2,0 m
 - 2.4. Urnenwahlgräber 0,8 m x 0,6 m
einfach oder doppelt belegt
 - 2.5. Pflageleichtes Wiesengrab 1.0 m x 2,0 m
3. Diese Wahlgräber können jeweils auch als Doppeltiefgrab belegt werden. An den Außenmaßen ändert dies nichts. Eine Verlängerung der Nutzungszeit ist möglich.
4. In den Familiengräbern können der Berechtigte und seine Angehörigen bestattet werden. Die Beisetzung anderer Personen bedarf der Genehmigung des Kirchenvorstandes. Die Reihenfolge der Angehörigen entspricht §10 Absatz 4.
5. Die Nutzungsberechtigten können ihr Nutzungsrecht nur an eine der berechtigten Personen im Sinne von Absatz 4 übertragen. Über Ausnahmen entscheidet der Kirchenvorstand.
6. Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechtes soll die nutzungsberechtigte Person für den Fall ihres Ablebens die Nachfolge im Nutzungsrecht durch einen schriftlichen Vertrag bestimmen, der erst zum Zeitpunkt des Todes des ursprünglichen Nutzungsberechtigten wirksam wird.

7. Wird zum Ableben der nutzungsberechtigten Person keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht entsprechend der Reihenfolge §10 Absatz 4 auf die Angehörigen der nutzungsberechtigten Person mit deren Zustimmung über.
8. Sind keine Angehörigen vorhanden oder zu ermitteln, so kann das Nutzungsrecht mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung auch von einer anderen Person übernommen werden.
9. Der Rechtsnachfolger hat der Friedhofsverwaltung den Übergang des Nutzungsrechtes unverzüglich anzuzeigen. Die Übertragung des Nutzungsrechtes wird der neuen nutzungsberechtigten Person schriftlich bestätigt. Solange dies nicht geschehen ist, können Bestattungen nicht verlangt werden.
10. Ist keine Person zur Übernahme des Nutzungsrechtes bereit, oder wird die Übernahme des Nutzungsrechtes dem Friedhofsträger nicht schriftlich angezeigt, so endet das Nutzungsrecht an der Grabstätte nach einer öffentlichen Aufforderung, in der auf den Entzug des Nutzungsrechtes hingewiesen wird.
11. Angehörigen der Verstorbenen darf bei einem Wechsel der Berechtigten der Zutritt zu der Grabstätte und Pflege derselben nicht verwehrt werden.

§ 21 VERLÄNGERUNG DES NUTZUNGSRECHTES

1. Das Nutzungsrecht kann gegen Zahlung der festgesetzten Gebühr jeweils um eine weitere Nutzungszeit (in 6 Jahresschritten) verlängert werden.
2. Wird bei späteren Beisetzungen die Nutzungszeit durch die Ruhezeit (§ 14) überschritten, so ist vor der Beisetzung die notwendig gewordene Verlängerung des Nutzungsrechtes mindestens bis zum Ablauf der Ruhezeit zu beantragen.
3. Die Verlängerung muss jeweils für sämtliche Grabbreiten und für die Anzahl der bereits bestatteten Urnen bewirkt werden.
4. Der Berechtigte ist verpflichtet, für eine rechtzeitige Verlängerung zu sorgen.

§ 22 ERLÖSCHEN DES NUTZUNGSRECHTES

1. Wird das Nutzungsrecht nicht verlängert, so erlischt es nach Ablauf der Nutzungszeit.
2. Nach Erlöschen des Nutzungsrechtes fällt die Grabstätte an die Kirchenstiftung zurück. Die Friedhofsverwaltung kann über sie nach Ablauf der Ruhezeit des zuletzt Bestatteten anderweitig verfügen. Nicht entfernte Grabmale und sonstige Ausstattungsgegenstände gehen nach dieser Zeit ohne Entschädigung in das Eigentum der Kirchenstiftung über. Hierauf soll vorher schriftlich oder durch ortsübliche Bekanntmachung hingewiesen werden.
3. Kosten für die Entsorgung der Grabmale und Ausstattungsgegenstände werden den Rechtsnachfolger /-innen in Rechnung gestellt.

§ 23 WIEDERBELEGUNG

1. Wahlgräber können nach Ablauf der Ruhezeit wieder belegt werden.
2. Wird bei einer Wiederbelegung einer Grabstelle die Nutzungszeit durch die Ruhezeit überschritten, gilt § 21 sinngemäß.

§ 24 RÜCKERWERB

Der Friedhofsträger kann das Nutzungsrecht an einer Grabstätte oder an einzelnen Gräbern auf Antrag des Berechtigten zurücknehmen. Sofern dafür eine Entschädigung gezahlt werden soll, richtet sich diese nach der noch nicht abgelaufenen Nutzungszeit und der Verwendungsmöglichkeit dieser Gräber.

§ 25 ALTE RECHTE

1. Für Wahlgrabstätten, über die die Friedhofsverwaltung bei in Kraft treten dieser Ordnung bereits verfügt hat, richtet sich die Nutzungszeit nach den bei der Vergabe gültig gewesenen Vorschriften. Die Gestaltung der Grabstätte richtet sich nach dieser Ordnung.
2. Nutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer, die vor dem in Kraft treten dieser Ordnung entstanden sind, werden auf eine Nutzungszeit nach § 14 dieser Ordnung seit Erwerb begrenzt. Sie enden jedoch nicht vor Ablauf der Ruhezeit der letzten Bestattung oder vor Ablauf eines Jahres nach in Kraft treten dieser Ordnung.

VI. PFLEGELEICHTE WIESENGRÄBER

1. Die Friedhofsverwaltung ermöglicht eine Grabform, bei der den Nutzungsberechtigten kein Aufwand bei der Grabpflege entsteht. Für diese sogenannten Wiesengräber werden besondere Grabfelder ausgewiesen.
2. Diese Wiesengräber sind Erdbestattungsgräber die auch als Doppeltiefgräber genutzt werden können.
3. Die pflegeleichteren Wiesengräber entsprechen den Maßen normaler Gräber, haben jedoch keine Bepflanzung. Als Grabmal wird nur eine liegende Grabplatte mit den Maßen 40 mal 60 cm fast bodenbündig eingelassen. Die Gestaltung dieser Platte wird gesondert erläutert.
4. Eine individuelle Grabpflege durch die Angehörigen ist bei dieser Grabform nicht vorgesehen, sondern erfolgt durch die Friedhofsverwaltung. Das Aufstellen von Blumensträußen und Gestecken auf den Grabmalen ist möglich.

VII. URNENGRÄBER

§ 26 BEISETZUNG

1. Werden Ascheurnen in einem belegten Wahlgrab beigesetzt, so gilt § 21 entsprechend.
2. In Wahlgrabstätten für Erdbestattungen können 4 Ascheurnen und in Grabstätten für Urnenbeisetzung können bis zu 2 Urnen beigesetzt werden.

§ 27 NUTZUNGSRECHT

Für das Nutzungsrecht an Urnengräbern finden die Vorschriften über Reihen- und Wahlgräber entsprechende Anwendung.

VIII. FRIEDHOFSKAPELLE UND LEICHENHALLE

§ 28 BENUTZUNG DER KIRCHE

1. Die St. Johanniskirche ist für die kirchliche Feier bei der Bestattung von Gliedern der evangelischen Kirche bestimmt.
2. Der Friedhofsträger gestattet die Benutzung der St. Johanniskirche durch andere christliche Kirchen, die der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen angehören.
3. Die Benutzung der St. Johanniskirche durch andere christliche Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaften bedarf vorherigen Genehmigung des Friedhofsträgers.
4. Die Benutzung der St. Johanniskirche wird nicht gestattet, wenn gesundheitsaufsichtliche Bedenken entgegenstehen.

§ 29 BENUTZUNG DER LEICHENHALLE

Die Leichenhalle steht im Eigentum der politischen Gemeinde. Sie dient zur Aufbahrung der Verstorbenen bis zu ihrer Beerdigung. Die Nutzung ist geregelt durch die jeweils gültige Satzung der politischen Gemeinde.

§ 30 AUSSCHMÜCKUNG

Vorschriften über die Art der Ausschmückung der St. Johanniskirche kann sich der Kirchenvorstand vorbehalten.

IX. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 31 GRABMAL- UND BEPFLANZUNGSORDNUNG

Zur Sicherung einer christlichen Grabmalkultur und einer einheitlichen Gestaltung des Friedhofes hat der Kirchenvorstand eine besondere Grabmal- und Bepflanzungsordnung erlassen. Sie ist Bestandteil dieser Ordnung und für alle, die auf dem Friedhof ein Grabnutzungsrecht erwerben oder erworben haben, verbindlich.

§ 32 FRIEDHOFSGEBÜHREN

Für die Erhebung der Gebühren ist die jeweilige Friedhofsgebührenordnung maßgebend. Die Gebühren sind an die Friedhofskasse im Voraus zu entrichten.

§ 33 INKRAFTTRETEN

1. Diese Friedhofsordnung tritt nach ihrer kirchenaufsichtlichen Genehmigung mit ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie kann jederzeit mit kirchenaufsichtlicher Genehmigung ergänzt und abgeändert werden.
2. Mit dem gleichen Tage treten alle bisher für den Friedhof erlassenen Bestimmungen außer Kraft.

Aufkirchen, den 01.Juli 2020

Der Kirchenvorstand

GRABMAL- UND BEPFLANZUNGSORDNUNG

FÜR DEN FRIEDHOF DER EVANGELISCH-LUTHERISCHEN KIRCHENSTIFTUNG ST. JOHANNIS AUFKIRCHEN



Ordnung für kirchliche Nichtmonopolfriedhöfe und Grabfelder mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften.

Bei dem Friedhof der Kirchenstiftung Aufkirchen handelt es sich um einen Nicht-Monopolfriedhof in der politischen Gemeinde Gerolfingen. Die Friedhofsverwaltung erlässt daher besondere Gestaltungsvorschriften, um eine würdige, christliche Beerdigungsstätte zu schaffen. Grabplätze ohne besondere Gestaltungsvorschriften stehen auf dem Friedhof Gerolfingen zur Verfügung. Es besteht die Möglichkeit, dort eine Grabstätte zu erwerben.

§ 1 GRABMALPLANUNG

1. Gegenstände, die zur Ausstattung der Grabstätten auf dem Friedhof dienen - in Folgendem kurz als Grabmale oder Steineinfassungen bezeichnet-, dürfen nur mit Genehmigung der Friedhofsverwaltung aufgestellt werden.
2. Mit dem Erlaubnisgesuch ist bei der Friedhofsverwaltung eine Zeichnung in Aktenblattgröße einzureichen. Diese muss die beabsichtigte Gestaltung nach Grundriss, Vorder- und Seitenansicht im Maßstab von mindestens 1:10 erkennen lassen und den Namen des Verfertigers, des Verstorbenen, des Grabnutzungsberechtigten und des Auftraggebers enthalten, falls dieser nicht der Grabnutzungsberechtigte ist. Ferner ist die Inschrift des Grabmals anzugeben. Die Hauptmaße sind einzuschreiben und die in Verwendung kommenden Werkstoffe genau zu bezeichnen. Auf Verlangen der Friedhofsverwaltung sind Zeichnungen von Einzelheiten des Grabmals, bei Bildhauerarbeiten auch Modelle und Werkstoffproben vorzulegen.
3. Unter die vorstehenden Bestimmungen fallen nicht: Kränze, Naturblumen und gärtnerische Anlagen.

§ 2 ERLAUBNISGESUCH

1. Das Gesuch um Erlaubnis zur Aufstellung ist rechtzeitig, d.h. vor Auftragserteilung an die Lieferfirma, einzureichen.
2. Wird ein Grabmal ohne Genehmigung errichtet oder entspricht es nicht dem genehmigten Entwurf, so kann es auf Kosten des Nutzungsberechtigten von der Friedhofsverwaltung entfernt werden.
3. Es ist verboten, den Friedhof zu betreten, um ein nicht genehmigtes Grabmal zu errichten.

§ 3 GRABMAL

Das Grabmal muss in Form und Werkstoff handwerklich gut gestaltet sein und sich harmonisch in das angestrebte Gesamtbild des Friedhofes einordnen. Es muss den Größenverhältnissen der Grabstätte entsprechen und sich der Umgebung anpassen. Der Bezug auf den christlichen Glauben ist nötig.

§ 4 MATERIALIEN

1. Verbot von Grabsteinen aus ausbeuterischer Kinderarbeit

Grabsteine und Grabeinfassungen aus Naturstein dürfen nur aufgestellt werden, wenn sie ohne Formen von Kinderarbeit im Sinne von Art. 3 des Übereinkommens Nr. 182 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 17. Juni 1999 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der Formen der Kinderarbeit (BGBl. 2001 II. S. 1290, 1291) hergestellt worden sind und hierfür ein Nachweis gemäß Art. 9a Abs. 2 BestG in der jeweils geltenden Fassung vorgelegt wird. Die Herstellung im Sinne dieser Vorschrift umfasst sämtliche Bearbeitungsschritte von der Gewinnung des Natursteins bis zum Endprodukt. Eines Nachweises gemäß Satz 1 bedarf es nicht, wenn der Letztveräußerer glaubhaft macht, dass die Grabsteine oder Grabeinfassungen aus Naturstein oder deren Rohmaterial vor dem 1. September 2016 in das Bundesgebiet eingeführt wurden.“

2. Als Werkstoff für Grabmale ist Naturstein, Eisen, Bronze und Hartholz erlaubt. Eisen und Holz sind unter dauerhaftem Anstrich zu halten.
3. Ein Grabmal soll möglichst nur aus einheitlichem Material bestehen. Sollen bei der Herstellung eines Grabmales verschiedene Werkstoffe angewandt werden, so muss auch deren Zusammenstellung ausdrücklich vom Kirchengemeindevorstand genehmigt sein.

§ 5 GRABMAL GRÖSSEN

Das Grabmal darf folgende Maximalgröße nicht überschreiten:

- **Erdgräber:**

- Familiengrab: Breite 1,60 m, Höhe 1,40 m;
- Einzelgrab: Breite: 80 cm, Höhe 1,40 m;
- Kindergrab: Breite: 45 cm, Höhe 80 cm,
- Höhe jeweils gemessen von der Oberkante des gewachsenen Bodens.

- **Pflegeleichte Wiesengräber:**

- Grabplatte im Wiesengrabfeld: Breite 60 cm, Länge 40 cm.
- *Diese Grabplatte wird liegend in den Boden eingelassen und darf maximal 10 cm über den Boden herausstehen.*

- **Urnengräber im Erdgrab:**

- Familiengrab: Breite 1,60 m, Höhe 1,40 m;
- Einzelgrab: Breite: 80 cm, Höhe 1,40 m;
- Kindergrab: Breite: 45 cm, Höhe 80 cm,

- **Urnenwahlgrab**

- Urnenwahlgrab Breite 60 cm, Höhe 80 cm,
- Höhe jeweils gemessen von der Oberkante des gewachsenen Bodens.

Eine Überschreitung der maximalen Grabmalhöhe ist nur bei besonderen Grabmalformen, wie Kreuzen oder figürlichen Aufsätzen, und nur nach der Genehmigung des Kirchenvorstandes zulässig. Das Grabmal darf jedoch durch solche Aufsätze keinesfalls höher als 1,80 m werden.

Auf den Familiengräbern darf jeweils nur ein Grabstein aufgestellt werden.

§ 6 GRABMAL MINDESTSTÄRKEN

Aus Gründen der Standsicherheit von Grabmalen beträgt die erforderliche Mindeststärke bei Grabmalen ab 0,4 m bis 1,0 m Höhe 0,14 m, ab 1,0 m bis 1,5 m Höhe 0,16 m und ab 1,50 m Höhe 0,18 m. Grabmale, die die geforderte Mindeststärke unterschreiten, werden vom Friedhofsträger aus Gründen der Verkehrssicherheit auf Kosten des Nutzungsberechtigten wieder entfernt.

§ 7 LIEGENDE GRABMALE

1. Liegende Grabmale außerhalb des Bereiches der Pflegeleichteren Wiesengräber oder der Urnengräber sind verboten.
2. Die Grabstätten des übrigen Teiles des Friedhofes sind gärtnerisch anzulegen und zu bepflanzen (entsprechend § 13 ff. der Grabmal- und Bepflanzungsordnung).

§ 8 INSCRIFT

3. Die Inschrift soll das Andenken an die Verstorbenen würdig bewahren. Sie kann durch geeignete Zusätze erweitert und durch Zeichen und Sinnbilder ergänzt werden.
4. Es ist verboten, an den Grabmalen etwas anzubringen, was in Widerspruch zum christlichen Glauben steht.
5. Die Inschrift des Grabmales soll als zierender Bestandteil des Ganzen wirken und gut verteilt sein.

§ 9 GRÜNDUNG UND SICHERHEIT

1. Jedes Grabmal muss entsprechend seiner Größe dauerhaft gegründet und in seinen Einzelteilen durch eine ausreichende Zahl Dübel und Anker von genügender Länge miteinander verbunden sein.
2. Alle Grabmale über 1,00 m Höhe erhalten aus Sicherheitsgründen zweckmäßig Untermauerungen bis auf Frosttiefe (1,00 m), größere Grabmale bis auf Grabsohlentiefe, während bei Grabsteinen unter 1,00 m eine Fundamentplatte genügt. Flachfundamente können sowohl aus Beton als auch aus Naturwerkstein bestehen. Verboten ist die Herstellung der Fundamente aus alten schlechten Grabsteinen.
3. Bei Errichtung und Versetzen von Grabmälern sind die anerkannten Regeln der Technik anzuwenden, wie sie insbesondere in der Richtlinie des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerkes in der jeweils geltenden Fassung niedergelegt sind.
4. Nicht handwerksgerecht ausgeführte Untermauerungen müssen auf Weisung der Friedhofsverwaltung entfernt und fachgerecht erneuert werden.

§ 10 STANDSICHERHEITSÜBERPRÜFUNG

1. Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich dafür ist die Nutzungsberechtigte Person.
2. Mängel bezüglich der Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon, hat die Nutzungsberechtigte Person unverzüglich durch zugelassenes Fachpersonal beseitigen zu lassen. Bei Nichtbeachtung dieser Bestimmung haftet die Nutzungsberechtigte Person für den Schaden.
3. Die Friedhofsverwaltung führt jährlich eine Standsicherheitsüberprüfung durch. Sicherheitsgefährdende Grabmale werden der Nutzungsberechtigten Person unter Aufforderung zur der Beseitigung der Mängel gemeldet. Ist die Nutzungsberechtigte Person nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so ist die erforderliche Instandsetzung durch einen einmonatigen Hinweis auf der Grabstätte und durch öffentliche Bekanntmachung anzuzeigen. Kommt die Nutzungsberechtigte Person der Aufforderung zur Befestigung oder Beseitigung nicht nach, kann die Friedhofsträgerin nach Fristsetzung und Androhung der Ersatzvornahme am Grabmal oder an den sonstigen baulichen Anlagen Sicherungsmaßnahmen auf Kosten der Nutzungsberechtigten Person vornehmen lassen.
4. Bei unmittelbarer Gefahr ist der Friedhofsträger berechtigt, ohne vorherige Aufforderung an die Nutzungsberechtigte Person das Grabmal auf deren Kosten umzulegen oder andere geeignete Maßnahmen durchzuführen. Die Nutzungsberechtigte Person erhält danach eine Aufforderung, die Grabstätte oder das Grabmal wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Geschieht dies nicht, so kann der Friedhofsträger nach Fristsetzung und Androhung der Ersatzvornahme die notwendigen Arbeiten durchführen oder das Grabmal entfernen lassen. Die entstehenden Kosten hat die Nutzungsberechtigte Person zu tragen. Der Friedhofsträger ist nicht verpflichtet, das Grabmal oder Teile des Grabmales aufzubewahren.

§ 11 ÄNDERUNGEN UND AUFLÖSUNGEN

1. Grabmale und deren Anlagen dürfen vor Ablauf der Ruhe- oder Nutzungszeit der Grabstätte nicht ohne Genehmigung des Kirchenvorstandes verändert oder entfernt werden. Dies gilt auch für Firmen, die sich das Eigentum an dem Grabmal vorbehalten haben.
2. Künstlerisch oder geschichtlich wertvolle Grabmale oder solche, die als besondere Eigenart des Friedhofes zu gelten haben, unterstehen dem besonderen Schutz des Friedhofsträgers. Sie werden als erhaltenswerte Grabmale in einem Verzeichnis geführt und dürfen nur mit Genehmigung der Friedhofsverwaltung abgeändert oder entfernt werden. Bei denkmalgeschützten Grabmalen ist zusätzlich das Einvernehmen mit der Unteren Denkmalschutzbehörde herzustellen.
3. An Grabstätten mit erhaltenswerten Grabmalen, die frei von Nutzungsrechten und Ruhefristen sind, können neue Nutzungsrechte vergeben werden, wenn sich die erwerbende Person und ihre im Recht nachfolgenden Personen zur Restaurierung sowie zur laufenden Unterhaltung der Grabstätte verpflichten. Die Veränderungen und Ergänzungen der Grabmale dürfen nur mit der Zustimmung des Friedhofsträgers und bei denkmalgeschützten Grabmalen im Einvernehmen mit der Unteren Denkmalschutzbehörde erfolgen.
4. Grabmale, die den Anforderungen von Absatz 1 entsprechen, können gegebenenfalls an anderer Stelle aufgestellt werden.

II. BEPFLANZUNG UND PFLEGE DER GRÄBER

§ 12 GESTALTUNG DER GRABSTÄTTEN

1. Jede Grabstätte ist so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck erfüllbar ist und die Würde des Friedhofes gewahrt bleibt. Die Grabstätten sind gärtnerisch so zu bepflanzen, dass andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigt werden. Die auf der Grabstätte geplanten Gehölze dürfen in der Höhe im ausgewachsenen Zustand 1,50 m und in der Breite die Grabstättengrenze nicht überschreiten.
2. Die Abgrenzungen der Grabstätten in den Grabfeldern werden von der Friedhofsverwaltung aus einheitlichem Material angelegt. In allen Grabfeldern werden Grabumrandungsplatten zwischen den Gräbern und Rabatten zwischen den Reihen verwendet. Wiesengrabfelder sind hiervon ausgenommen. Die Grabumrandungsplatten, sind in Art und Form einheitlich und werden von der Friedhofsverwaltung zur Verfügung gestellt.
3. Die Grabstätten müssen spätestens sechs Monate nach dem Erwerb des Nutzungsrechtes sowie nach jeder Bestattung baldmöglichst ordnungsgemäß gärtnerisch hergerichtet und weiterhin unterhalten werden.
4. Das Anliefern und Verwenden von Kunststoffen für die Grabgestaltung und als Grabschmuck ist untersagt. Das gilt insbesondere für Grabeinfassungen, Grababdeckungen und Grabmale und möglichst auch für Blumentöpfe und Schalen. Die Nutzungsberechtigten sind verpflichtet die anfallenden Abfälle in die von dem Friedhofsträger vorgegebenen und entsprechend gekennzeichneten Abfallbehälter, getrennt nach kompostierbarem und nicht kompostierbarem Material abzulegen.
5. Der Friedhofsträger kann verlangen, dass die Nutzungsberechtigten die Grabstätte nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes abräumen.
6. Nicht gestattet ist das Aufbewahren von Gefäßen und Gerätschaften aller Art auf der Grabstätte. Das Aufstellen von Bänken und anderen Sitzgelegenheiten ist genehmigungspflichtig.

7. Der Baumbestand auf dem Friedhof steht unter besonderem Schutz. Nutzungsberechtigte an Grabstätten haben keinen Anspruch auf Beseitigung von Bäumen, Pflanzen und Hecken durch die sie sich in der Pflege der Grabstätte beeinträchtigt fühlen.
8. Die auf den Grabstätten gepflanzten Gehölze gehen in das Eigentum des Friedhofsträgers über.

§ 13 EINFASSUNGEN

1. Bei Wahlerdgräbern sind Einfassungen und Einfriedungen aus Eisen und Holz sowie steinerne Einfassungen verboten.
2. Es ist gestattet, die Familiengrabstätten mit **einheimischen Heckengehölzen** zu umgeben, die die Höhe von 0,60 m nicht überschreiten dürfen und jederzeit tadellos beschnitten und gepflegt sein müssen.

§14 BEACHTENSWERTES

1. Verwelkte Pflanzen sind von den Gräbern zu entfernen.
2. Unwürdige Gefäße (Konservendosen und dgl.) für Blumen dürfen nicht aufgestellt werden.
3. Um eine Verkitschung des Friedhofes zu verhindern, ist industriell hergestellter Zierrat (Figuren, Dekorationen, Kunstpflanzen) auf den Gräbern zu vermeiden.

§ 15 PFLEGE DER GRABSTÄTTEN

1. Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat die nutzungsberechtigte Person nach schriftlicher Aufforderung des Friedhofsträgers die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist die verantwortliche Person nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch öffentliche Bekanntmachung und durch einen auf drei Monate befristeten Hinweis an der Grabstätte auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen.
2. Kommt die nutzungsberechtigte Person ihrer Verpflichtung nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätte auf Kosten der nutzungsberechtigten Person in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. Vor dem Entzug des Nutzungsrechtes bzw. vor Herrichtung der Grabstätte auf Kosten der nutzungsberechtigten Person ist diese noch einmal schriftlich unter Fristsetzung und Hinweis auf die Rechtsfolgen aufzufordern, die Grabstätte unverzüglich in Ordnung zu bringen. In der Androhung der Ersatzvornahme sind die voraussichtlichen Kosten zu benennen. In dem Entziehungsbescheid wird die nutzungsberechtigte Person aufgefordert, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von drei Monaten ab Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen.
3. Der Nutzungsberechtigte ist darauf hinzuweisen, dass das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen entschädigungslos in die Verfügungsgewalt des Friedhofsträgers fallen und die Kosten der Abräumung die nutzungsberechtigte Person zu tragen hat.
4. Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Absatz 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist die verantwortliche Person nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck entfernen. Die Friedhofsverwaltung ist nicht zu einer Aufbewahrung des abgeräumten Materials verpflichtet.

III. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 16 ROLLE DES KIRCHENVORSTANDES

1. Der Kirchenvorstand kann ausnahmsweise Abweichungen von der vorstehenden Bestimmung zulassen, wenn sich dies im Einzelfall wegen der Lage der Grabstätte, wegen ihrer Anpassung an die benachbarten Grabstätten oder wegen vorhandenen Grabschmuckes als notwendig erweisen sollte.
2. Wenn der Kirchenvorstand in Einzelfällen Abweichungen von den vorstehenden Bestimmungen zulässt, so kann dagegen kein Einspruch erhoben oder darauf ein Anspruch gestützt werden, dass ähnliche Ausnahmen auch an anderer Stelle genehmigt werden müssten.

§ 17 VERBINDLICHKEIT

Die Grabmal- und Bepflanzungsordnung ist Bestandteil der Friedhofsordnung vom 01. März 213. Sie ist für alle, die auf dem Friedhof ein Grabnutzungsrecht haben, verbindlich.

Aufkirchen, den 01.Juli 2020

Der Kirchenvorstand

FRIEDHOFSGEBÜHRENORDNUNG

für den Friedhof der
Evangelisch-Lutherischen Kirchenstiftung
St. Johannis Aufkirchen



*Grabplätze können bereits zu Lebzeiten käuflich erworben werden.
Reservierung ist nicht möglich.*

*Nach Ablauf der Nutzungszeit können Gräber im Einvernehmen mit
dem Kirchenvorstand (Friedhofsplanung) entsprechend der Gebüh-
renordnung nachgekauft werden.*

§ 1 GEBÜHRENPFLICHT

1. Für die Inanspruchnahme der Bestattungsanstalt des Friedhofsträgers werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben.
2. Die Gebühren sind im Voraus zu entrichten. Die Gebührenschuld entsteht, sobald eine Leistung beantragt wird.

§ 3 ZAHLUNGSPFLICHT

1. Zur Zahlung der Gebühren ist derjenige verpflichtet,
 - 1.1. der die Durchführung der Bestattung beantragt hat
 - 1.2. der nach dem Bestattungsgesetz für die Bestattung zu sorgen hat (§ 15 BayBestG i.V. mit §1 der Verordnung zur Durchführung des BayBestG vom 01.03.2001 (GVBl S. 92).
 - 1.3. der sich dem Friedhofsträger gegenüber zur Übernahme der Kosten verpflichtet hat.
2. Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner
3. Zur Zahlung der Grabnutzungsgebühren ist der oder die Grabnutzungsrechteberechtigte verpflichtet.

§ 4 KOSTEN

1. Wahlgräber (Nutzungszeit 30 Jahre pro Grabstätte):	
1.1 Einzelgräber	240 €
1.2 Familiengräber (Doppelgrab)	480 €
1.3 Wiesengräber im (Wiesengrabfeld	
1.3.1 Normaltiefe	240 €
1.3.2 Tiefgrab (zuzüglich zur Grabstelle)	240 €
2.1 Urnengräber (Nutzungszeit 15 Jahre)	
2.1.1 Urneneinzelgrab	240 €
2.1.2 Urnendoppelgrab	480 €
Beisetzung einer Urne im vorhandenen Erdgrab (Nutzungszeit 15 Jahre) Die Einzel- bzw. Familiengräber müssen gegebenenfalls auf 15 Jahre nachgekauft werden.	240 €
Kindergräber (bis 12 Jahre)	0 €
Tiefgrab je Grabplatz (zuzüglich der Grabstelle)	240 €
Gebühr für Streifenfundamente	
Einzelgrab	75 €
Doppelgrab	100 €
Gebühr für Genehmigung und Errichtung eines Grabmals	50 €

Bei Verstorbenen, die keiner Kirche oder kirchlichen Gemeinschaft des „Arbeitskreises christlicher Kirchen“ (ACK) angehören, erhöhen sich die kirchlichen Friedhofsgebühren um 50%.

§ 6 VERGÜTUNG GRABAUSHUB UND SCHLIESSEN AM FRIEDHOF AUFKIRCHEN:

Erdbestattung Normalaushub und Schließen (Tiefe 1,8m)	476,00Euro
Tieferlegung (Tief 2,4m) Grabaushub und schließen	595,00 Euro
Kindergrab (bis 12 Jahre)	0,00 Euro
Urnengrab (Tiefe 0,80m)	178,50 Euro
Exhumierung Sarg	1190,00 Euro
Urne	333,20 Euro

Preise incl. Mehrwertsteuer

§ 7 LEICHENHALLE

Die Leichenhalle wird durch die politische Gemeinde berechnet.

§ 8 GÜLTIGKEIT

Die Gebührenordnung tritt nach ihrer aufsichtlichen Genehmigung mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Aufkirchen, den 01.Juli 2020

Der Kirchenvorstand

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1 Bezeichnung und Zweck des Friedhofes	2
§ 2 Verwaltung des Friedhofes	2
§ 3 Benutzungszwang	3

II. ORDNUNGSVORSCHRIFTEN

§ 4 Verhalten auf dem Friedhof	3
§ 5 Veranstaltungen von Trauerfeiern	4
§ 6 Gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof	5
§ 7 Durchführung der Anordnungen	6

III. BESTATTUNGSVORSCHRIFTEN

§ 8 Anmeldung der Beerdigung	6
§ 9 Zuweisung der Grabstätten	7
§ 10 Verleihung des Nutzungsrechtes	7
§ 11 Ausheben und Schließen eines Grabes	8
§ 12 Tiefe des Grabes	8
§ 13 Grösse der Gräber	9
§ 14 Ruhezeit	9
§ 15 Belegung	9
§ 16 Umbettungen	10
§ 17 Registerführung	10

IV. GRABSTÄTTEN

§ 18 Einteilung der Gräber	11
----------------------------	----

V. WAHLGRÄBER

	12
§ 19 Nutzungsrechte	12
§ 21 Verlängerung des Nutzungsrechtes	14
§ 22 Erlöschen des Nutzungsrechtes	14
§ 23 Wiederbelegung	15
§ 24 Rückerwerb	15
§ 25 Alte Rechte	15

VI. PFLEGELEICHTE WIESENGRÄBER

VII. URNENGRÄBER

§ 26 Beisetzung	16
§ 27 Nutzungsrecht	16

VIII. FRIEDHOFSKAPELLE UND LEICHENHALLE

§ 28 Benutzung der Kirche	17
§ 29 Benutzung der Leichenhalle	17
§ 30 Ausschmückung	17

IX. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 31 Grabmal- und Bepflanzungsordnung	18
§ 32 Friedhofsgebühren	18
§ 33 Inkrafttreten	

I. GRABMALE	20
§ 1 Grabmalplanung	20
§ 2 Erlaubnisgesuch	20
§ 3 Grabmal	21
§ 4 Materialien	21
§ 5 Grabmal GröSSen	21
§ 6 Grabmal Mindeststärken	22
§ 7 Liegende Grabmale	22
§ 8 Inschrift	23
§ 9 Gründung und Sicherheit	23
§ 10 Standsicherheitsüberprüfung	24
§ 11 Änderungen und Auflösungen	25

II. BEPFLANZUNG UND PFLEGE DER GRÄBER	26
§ 12 Gestaltung der Grabstätten	26
§ 13 Einfassungen	27
§14 Beachtenswertes	27
§ 15 Pflege der Grabstätten	28

III. SCHLUSSBESTIMMUNGEN	29
§ 16 Rolle des Kirchenvorstandes	29
§ 17 Verbindlichkeit	29

§ 1 Gebührenpflicht	32
§ 3 Zahlungspflicht	32
§ 4 Kosten	33
§ 6 Vergütung Grabaushub und schließen am Friedhof Aufkirchen:	34
§ 7 Leichenhalle	35
§ 8 Gültigkeit	35

